

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

7. Verordnung vom 28.02.1823 publ. 16.02.1823

die Aemter hiemit ernstlich aufgefordert, sich des regelmäßigen und ununterbrochenen Fortgangs der Schutzblattern = Impfung, nach Maaßgabe der desfalls bestehenden Vorschriften, mit Eifer anzunehmen, und alle Individuen, welche nicht zeitig geimpft sind, zu den verordnungsmäßig jährlich Statt habenden öffentlichen Impfungen zu ziehen. Ingleichen werden die Eingefessenen angewiesen, ihre Kinder, welche sie zeitig impfen zu lassen versäumt haben, zu den öffentlichen Impfungen, so wie zur Controlle, an den bestimmten Orten und zur bestimmten Zeit, in Folge der vorher erfolgten Kündigung oder vorhergegangener Amtspublication, unfehlbar zu stellen, indem diejenigen, welche ohne begründete Entschuldigung ausbleiben, auf die von dem Impf-Arzte dem Aemte deshalb sofort zu machende Anzeige, nicht allein in eine polizeyliche Brüche genommen, sondern auch angehalten werden sollen, dem Impf-Arzte die Kosten einer zweyten Reise besonders zu bezahlen.

7) Militair-Commission-Bekanntmachung vom 28sten Februar 1823., publ. am 16ten ejusd.

Seine Herzogliche Durchlaucht
 Gerichtsstand der in Reserve
 gestellten Wehr-
 pflichtigen. haben vermöge Höchsten Rescripts vom 24sten
 d. M. anzuordnen gnädigst geruhet, daß dies